



# **Deutsch-Finnische Gesellschaft Niedersachsen e.V.**

Saksalais-Suomalainen Seura Niedersachsen r.y.

## **Satzung**

/3-2005

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Finnische Gesellschaft Niedersachsen e.V.“, nachfolgend DFG Niedersachsen genannt.
2. Sitz der DFG Niedersachsen ist Hannover. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein selbstständiger Regionalverein der Deutsch-Finnischen Gesellschaft München, die das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Dachverband umfasst.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck der DFG Niedersachsen ist die Erhaltung und Förderung der Beziehungen zwischen Finnen und Deutschen.
2. Der Verein wird tätig im Rahmen der Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft München vom 9.4./29.7.1972 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Spenden nimmt der Verein entgegen, die für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auf Wunsch stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, dem Zweck der DFG Niedersachsen zu dienen.
2. Mitglied der DFG kann auch werden, wer nicht Sitz oder Wohnsitz im Lande Niedersachsen hat.
3. Wer sich um die Ziele der DFG Niedersachsen besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die DFG Niedersachsen erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wer nicht schon Mitglied der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. mit dem Sitz in

München, nachfolgend Dachverband genannt, ist, stellt zugleich mit dem Antrag auf Aufnahme in die DFG Niedersachsen den Antrag auf Aufnahme in den Dachverband. Jeder Bewerber / jede Bewerberin erhält vor Aufnahme die Satzung der DFG Niedersachsen und des Dachverbandes in der jeweils geltenden Form.

5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Wer das Ansehen oder die Interessen der DFG Niedersachsen schädigt oder trotz einer zweiten Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann aus der DFG Niedersachsen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Dachverband festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind von den Mitgliedern der DFG Niedersachsen direkt an den Dachverband zu zahlen, der an die DFG Niedersachsen den ihr nach der Satzung des Dachverbandes zustehenden Beitragsaufkommensanteil abführt.

#### **§ 5 Organe**

Organe der DFG Niedersachsen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre im Turnus mit der Bundeshauptversammlung der DFG statt. Sie muss spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Bundeshauptversammlung abgehalten worden sein.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, erfolgt die Abstimmung geheim.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und muss einen Monat vorher allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen begründet sein und spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Rechtzeitig eingegangene und begründete Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders:
  - a) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
  - b) Bericht des Vorstandes über die abgelaufenen Geschäftsjahre
  - c) Bericht der Kassenrevisoren
  - d) Bericht der Bezirksgruppen

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen und Ersatzwahlen
- g) Behandlung der satzungsgemäß eingebrachten Anträge
- h) Festlegung des Tagungsortes der folgenden Mitgliederversammlung

## **§ 7            Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach § 6), wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Bezirksgruppen schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 8            Vorstand**

1. Der Vorstand erledigt die Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, von denen einer der Schatzmeister ist. Der Schatzmeister darf während der Wahlperiode keine weiteren Vereinsämter auf Bezirksgruppenebene in der DFG Niedersachsen haben.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen nehmen an Arbeitstagungen des Landesvorstandes mit Stimmrecht teil. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksgruppen beruft der Vorstand in angemessener Frist eine Arbeitstagung ein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
7. Der Vorstand bestellt zur intensiven Förderung und Durchführung bestimmter Aufgaben Referenten /Referentinnen, die dem Vorstand nicht angehören, jedoch berechtigt sind, an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind die Vorsitzenden der Bezirksgruppen zu informieren.

## **§ 9            Kassenrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des jeweiligen Vorstandes zwei Kassenrevisoren und zwei Stellvertreter, die in den zu prüfenden Geschäftsjahren keine Vereinsämter in der DFG-Niedersachsen haben durften bzw. haben dürfen.

## **§ 10    Bezirksgruppen**

1. Der Landesverein ist in Bezirksgruppen unterteilt, die sich regional oder kommunal bilden. Die Grenzen der Bezirksgruppen werden vom Landesvorstand festgelegt.
2. a) An der Spitze steht ein Vorstand, der aus einer bis drei Personen besteht. Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe gewählt. Die Einladungsfristen sowie die einzuhaltenden Regularien lehnen sich an § 6 an. Die schriftliche Einladung muss als Rundbrief an die Mitglieder versandt werden.  
b) Falls kein Wahlergebnis in der dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung erzielt

wird, setzt der Landesvorstand einen /eine Sprecher /Sprecherin ein. Dieser /diese bleibt solange im Amt, bis in einer neuen Mitgliederversammlung ein positives Wahlergebnis vorliegt.

- c) Von den Wahlen ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, welches in Kopie dem Landesverein zugeleitet wird.
  - d) Der Vorstand der Bezirksgruppe muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder der Bezirksgruppe schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Die Bezirksgruppen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
  4. Über die Finanzierung der Bezirksgruppen entscheidet der Landesvorstand.
  5. Auf Einladung des Landesvorstandes können die Vorsitzenden der Bezirksgruppen an Vorstandssitzungen teilnehmen.

## **§ 11 Vereinsämter**

1. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen.
2. Vereinsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bekleidet werden.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen besondere Leistungen vergüten.

## **§ 12 Gerichtsstand und Anrufung von Gerichten**

1. Der vereinbarte Gerichtsstand der DFG Niedersachsen ist Hannover.
2. Bei allen Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit im Verein ergeben, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich ausgeschlossen.
3. In Streitfällen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem Obmann. Die Parteien bestimmen ihren Vertreter, die beiden Vertreter den Obmann, der ordentliches Mitglied der Gesellschaft und zum Richteramt befähigt sein soll. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei und ist nicht anfechtbar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO über das schiedsrichterliche Verfahren.

## **§ 13 Auflösung und Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in das Eigentum des Dachverbandes; besteht dieser nicht mehr oder ist sein bisheriger Zweck entfallen, des Deutschen Roten Kreuzes, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist nach Änderungen auf der letzten Mitgliederversammlung der DFG Niedersachsen am 20. Februar 2005 in Bovenden bei Göttingen beschlossen und vom Amtsgericht in Hannover genehmigt worden.

<http://www.dfg-niedersachsen.de>